

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 22. Juni 2015

Geschäftszahl:
BMFJ-500109/0008-BMFJ - I/3/2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

in Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4634/J betreffend Kinderbetreuungsgeld-Verfahren, welche die Abgeordnete Mühlberghuber und weitere Abgeordnete an mich richteten, stelle ich als Bundesministerin für Familien und Jugend fest:

Antwort zu Frage 1:

Es werden keine Statistiken zu den beschriebenen Fällen geführt. Nach Kenntnis meines Hauses ist derzeit ein einziges Verfahren, dem ein solcher Sachverhalt zu Grunde liegt, gerichtsanhangig; insgesamt liegt die Anzahl der uns bekannten Fälle dieser Art höchstens im einstelligen Bereich.

Antwort zu Frage 2:

Auch in diesem derzeit einzigen gerichtsanhangigen Fall (siehe Frage 1) musste die Auszahlung der bereits gewährten Variante nach Einbringung des auf eine andere Variante gerichteten Antrags aufgrund der Inkompatibilität von pauschalem und einkommensabhängigem Kinderbetreuungsgeld-System eingestellt werden.

Antwort zu Fragen 3 und 4:

Die Wiener Gebietskrankenkasse hat sich in ihren Ausführungen der betroffenen Familie gegenüber lediglich auf eine Rücksprache, die aufgrund der ungewöhnlichen Fallkonstellation zur Abklärung der rechtlich gebotenen weiteren Vorgangsweise mit der zuständigen Fachabteilung meines Hauses geführt wurde, bezogen. Eine Weisung wurde in diesem Zusammenhang nicht erteilt.

Antwort zu Frage 5:

Mit Einbringung eines neuerlichen (abweichenden) Antrags und anschließender Klageerhebung gegen die entsprechenden Ablehnungsbescheide wird von den Antragstellerinnen und Antragstellern bekannt gegeben, dass die ursprünglich gewährte Leistungsart eben nicht (mehr) begehrte wird. Aufgrund der Systemunterschiede und der unterschiedlichen Rechtsfolgen zwischen dem Pauschalsystem und dem einkommensabhängigen System in vielen Bereichen (unterschiedliche Zuverdienstgrenzen, Pfändbarkeit, Einkommensersatzfunktion, Unterhaltscharakter... usw), ist weder die Auszahlung einer der beiden Leistungen (welche?) noch ein einfaches Umstellen der Leistungsart nach Abschluss des Gerichtsverfahrens möglich. Es muss daher der rechtskräftige Abschluss des Gerichtsverfahrens abgewartet werden, um die letztlich gebührende Leistungsart rückwirkend bestimmen zu können.

Antwort zu Frage 6:

Das Problem einer vorläufigen Leistungsgewährung während strittiger Ansprüche liegt nicht in der Leistungshöhe, sondern in der Leistungsart. Im vorliegenden Fall begeht die Antragstellerin zwei unterschiedliche Leistungsarten – nämlich zunächst die Variante „20+4“ aus dem Pauschalsystem und später das einkommensabhängige KBG aus dem erwerbsabhängigen System, die – auch rückwirkend betrachtet - aufgrund der Systemunterschiede nicht kompatibel sind. Wäre hier lediglich die Leistungshöhe innerhalb eines Systems strittig (z.B. Irrtum im Pauschalsystem zwischen Variante „20+4“ und Variante „15+3“) stünde einer vorläufigen Leistungsgewährung in der ursprünglich begehrten Höhe nichts entgegen, weil nach Abschluss des Gerichtsverfahrens lediglich der Auszahlungsbetrag entsprechend zu korrigieren wäre.

Antwort zu Frage 7:

Dazu wird auf die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage 2371/J (XXV. GP) der Abgeordneten Musiol, Freundinnen und Freunde an die Bundesministerin für Familien und Jugend betreffend Wechsel der Kinderbetreuungsgeld-Varianten vom 10.9.2014 zur Frage 4 verwiesen.

Antwort zu Frage 8:

Die Mitteilungspflichten der Krankenkassen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG) beschränken sich auf eine „*Information, aus der insbesondere die Rechte und Pflichten der Bezugsberechtigten hervorgehen*“ (vgl § 27 Abs 2 KBGG). Als Serviceleistung findet sich auf

diesem Mitteilungsschreiben aber überdies folgender Hinweis in Fettdruck: „*Die Krankenversicherung besteht nur für die Dauer des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld.*“

Die Bezieher/innen bestätigen überdies mit ihrer Unterschrift am Antragsformular, dass sie darüber informiert wurden, dass die Krankenversicherung an den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes geknüpft ist.

Antwort zu Frage 9:

Selbstverständlich wurde auch im vorliegenden Fall nachweislich ein Mitteilungsschreiben mit dem entsprechenden Hinweis an die betroffene Antragstellerin versandt.

Mit besten Grüßen

Dr. KARMASIN

Signaturwert	hLGxloAC/41qeyGBzs7xpURaqxH3lXN4Z8RLwgF9AfbskHmhI88oZhCPCiBiTEtOHQ8UcDWXb18gcZd+IObH1MJTpIKCAH7pzYpYbBGX7knzI9AkT8rJ2NkFKrj6XCV7IMRljP6g3ly7KH8qtQH1yhXTPxPrWKxRe/Aic8kM5KyUnjaC54tNrM97y0mVHBH7aYsJysJB2Jganvzj1QNUjUxdHdU7UYw/p6/mj1BltqNL1XJwqvGB9HA2e1zgS/rLg36JMTdmxi6/HQXml1zpNdpRVuRjPGlt6H9fY86icwhrmOglvtoDj7zbJnch3ogzgH8DY+2tWvhwdK32HQ==	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Familien und Jugend
	Datum/Zeit	2015-06-22T09:53:30+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1192254
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf http://www.help.gv.at veröffentlicht.	